DEUTSCHE ÜBERSETZUNG

Schriftliche Anfrage Nr. 23.06.012.04.503 des Abgeordneten Giorgos Koukoumas (Wahlkreis Famagusta) vom 19. Juni 2025 an den Justizminister Marios Hartsiotis:

„Der kurdische Aktivist Kenan Ayaz, ein anerkannter politischer Flüchtling in der Republik Zypern, wurde im Jahr 2023 auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls nach Deutschland ausgeliefert, um sich wegen angeblicher 'terroristischer' Handlungen vor Gericht zu verantworten – obwohl Zypern die PKK nicht als terroristische Organisation einstuft.

Die zyprische Justiz genehmigte die Auslieferung von Kenan Ayaz unter der ausdrücklichen Bedingung, dass er im Falle einer Verurteilung in Deutschland seine Strafe in Zypern verbüßt.

Im September 2024 wurde Kenan Ayaz vom Hanseatischen Oberlandesgericht zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten verurteilt. Im Mai 2025 wurde seine Berufung vom Bundesgerichtshof in Karlsruhe abgelehnt.

Es wird angemerkt, dass seine Rechtsanwälte bereits einen Antrag bei den deutschen Strafverfolgungsbehörden gestellt haben, damit die Verbüßung seiner Strafe in der Republik Zypern fortgesetzt wird.

Hierbei sind insbesondere die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 zur Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen in Strafsachen, die Freiheitsstrafen oder Maßnahmen mit Freiheitsentzug verhängen, sowie des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und das Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten relevant.

Vor dem Hintergrund des Vorstehenden wird der Justizminister ersucht, das Repräsentantenhaus darüber zu informieren, welche Maßnahmen er ergreifen wird, damit Kenan Ayaz ohne weitere Verzögerung nach Zypern überstellt wird, um den Rest seiner Strafe zu verbüßen."

Antwort des Ministers für Justiz und öffentliche Ordnung, Herrn Marios Hartsiotis, vom 21. Juli 2025:

„Bezugnehmend auf die oben genannte Anfrage teile ich Ihnen Folgendes mit:

- Am 2. September 2024 verhängte das Hanseatische Oberlandesgericht gegen Herrn Ayaz eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten. Gegen das Urteil wurde beim

Bundesgerichtshof in Karlsruhe Berufung eingelegt, die am 14. Mai 2025 abgewiesen wurde.

- Mit Schreiben vom 30. Mai 2025 informierte der Anwalt des Verurteilten das Justizministerium, dass die bevollmächtigte Anwältin von Herrn Kenan in Deutschland ein Schreiben an die deutschen Staatsanwaltschaften gesendet habe, in dem sie die Absicht von Herrn Kenan mitteilt, den Rest seiner Strafe in der Republik Zypern zu verbüßen.

- Auf Grundlage des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI über die Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung von Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen zwecks Vollstreckung innerhalb der EU forderte das Ministerium mit Schreiben vom 23. Juni 2025 die zuständige deutsche Behörde auf, das Urteil des zuständigen Gerichts sowie das vorgeschriebene Zertifikat zu übermitteln.

- Es wird angemerkt, dass der Bundesstaatsanwalt mit Schreiben vom 27. März 2023 zugesichert hatte, dass der Verurteilte zur Verbüßung seiner Freiheitsstrafe gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 nach Zypern zurückgebracht werde. Die Ausführung des Europäischen Haftbefehls und die Übergabe des Angeklagten war an diese Bedingung geknüpft.

- Am 24. Juni 2025 informierte die zuständige deutsche Behörde, dass der Bundesstaatsanwalt die notwendigen Maßnahmen für die Überstellung des Verurteilten nach Zypern einleiten werde, gemäß der Verpflichtung aus Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI. Der offizielle Antrag auf Übernahme der Vollstreckung durch Zypern befinde sich jedoch noch in Vorbereitung.

- Das Ministerium hat am 16. Juli 2025 per E-Mail erneut bei der zuständigen deutschen Behörde nach dem Stand der Entwicklungen in dieser Angelegenheit gefragt.

Für weitere Informationen oder Unterlagen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“